

(Nr. 471.) Vereinigungsbeschuß der zweiten Deputation der Ersten Kammer und der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über das königl. Dekret Nr. 18, Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr.

**Präsident:** Gedruckt, auf eine Tagesordnung.

(Nr. 472.) Petition des Gemeindevorstandes Böhne in Bärenstein und Genossen, die Errichtung eines Haltepunktes für den Personenverkehr in Rühberg zwischen Haltestelle Königswalde und Bahnhof Bärenstein der Annaberg-Weipertener Eisenbahn betr.

**Präsident:** An die zweite Deputation.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Kammerherr Dr. von Frege wegen Reichstagsgeschäften und Herr geh. Medizinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld wegen dringender Berufsgeschäfte.

Ich habe zunächst noch zwei Telegramme zu verlesen, die von Limbach zum Ausdruck des Dankes für die Bewilligung der Eisenbahn eingegangen sind.

Meine Herren! Es sind nunmehr zu verlesen drei Ständische Schriften: 1. auf das königl. Dekret Nr. 10, Entwurf eines Gesetzes, die Pensionirung der Bezirkshebammen betreffend. Berichterstatter ist Herr von Friesen.

(Es erfolgt die Verlesung dieser Ständischen Schrift.)

Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dieselbe für genehmigt.

Es folgt nunmehr die Verlesung einer anderen Ständischen Schrift auf das königl. Dekret Nr. 17, den Bau mehrerer Nebenbahnen betreffend. Berichterstatter Herr Freiherr von Find.

Berichterstatter Freiherr **von Find:** Die Ständische Schrift auf das königl. Dekret Nr. 17, den Bau mehrerer Nebenbahnen betreffend, lautet:

(Es erfolgt die Verlesung.)

Ich habe noch zu bemerken, daß die vorstehende Ständische Schrift in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegt hat.

**Präsident:** Hat Jemand gegen die vorgelesene Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall; ich erkläre dieselbe für genehmigt.

Es folgt die Verlesung einer dritten Ständischen Schrift auf das königl. Dekret Nr. 26, die Belegung des Staatsgerichtshofes betreffend. Berichterstatter Herr Sekretär Bürgermeister Thiele.

Sekretär Bürgermeister **Thiele:** Die Ständische Schrift auf das königl. Dekret Nr. 26 lautet:

(Es erfolgt die Verlesung.)

**Präsident:** Es hat wohl Niemand gegen die vorgelesene Ständische Schrift etwas einzuwenden? — Ich erkläre dieselbe für genehmigt. Es ist dieselbe noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Meine hochgeehrten Herren! Wie Ihnen bekannt ist, hat gestern das vorschriftsmäßige Vereinigungsverfahren stattgefunden über das königl. Dekret Nr. 18, Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend. (Drucksache Nr. 85). Da hier ein Fall vorliegt, wo Beschleunigung allerdings wünschenswerth ist, habe ich diesen Gegenstand noch heute auf die Tagesordnung aufgenommen, kann aber letzteres nicht thun, ohne zunächst die Genehmigung der Kammer einzuholen, denn § 8 unserer Geschäftsordnung lautet:

„Gegenstände, welche nicht auf der angekündigten Tagesordnung stehen, können nur dann nachträglich in dieselbe aufgenommen werden, wenn neben der in § 13 Absatz 2 der Landtagsordnung ausgesprochenen Voraussetzung die Kammer dies genehmigt.“

Ich frage also die Kammer:

„ob sie genehmigt, daß wir dies heute auf die Tagesordnung setzen?“

Einstimmig.

Es schlägt aber nebenbei auch noch § 13 der Landtagsordnung ein, der heißt:

„Die spätere Aufnahme eines neuen Gegenstandes in die Tagesordnung ist gegen den Widerspruch der Regierung nicht gestattet und kann daher in der Kammer Sitzung selbst nur dann beschlossen werden, wenn ein Vertreter der Regierung anwesend ist.“

Ich frage daher, ob die Regierung einverstanden ist, daß wir diesen Gegenstand heute auf die Tagesordnung setzen.

(Die Regierung ist damit einverstanden.)

Nachdem kein Bedenken dagegen erhoben wird, bitte ich den Herrn Referenten um den Vortrag.

Berichterstatter Freiherr **von Find:** Es waren drei Differenzpunkte verblieben. Erstens betreffs Artikel 1 § 6 Ziffer 8 und § 12. Beides betrifft die Wiedereinstellung der Klasse 1a, Einkommen von 4—500 Mark. In beiden Punkten, nämlich Artikel 6 sowie Artikel 12, hat die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer den Beschlüssen der Ersten Kammer nachgegeben. Dieser Differenzpunkt ist hiermit gefallen. Es verbleibt somit, was die Vorlage anlangt, nur noch ein Differenzpunkt zu besprechen übrig, und zwar Artikel 2 Absatz 2.

Die Deputation blieb fest bei den Beschlüssen der Ersten Kammer stehen, daß nämlich die Deckung durch allgemeine Zuschläge erfolgen solle, und betonte wieder-